

# **Reglement für Lehrbetriebe überbetriebliche Kurse Medizinprodukte Technologin/Technologie EFZ**

Erlassen durch den Vorstand am 31. August 2018.  
Gültig ab 31. August 2018, Version 1

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

### **1.1 Grundlagen**

Das vorliegende Reglement regelt die Aufgaben der Oda G ZH sowie der Lehrbetriebe im Zusammenhang mit den überbetrieblichen Kursen für Medizinprodukte Technolgin/Technologie EFZ (MPT) sowie die Rechnungsstellung der Oda G ZH an die Lehrbetriebe für die Abgeltung der überbetrieblichen Kurse für Medizinprodukte Technolgin/Technologie EFZ. Das vorliegende Reglement stützt sich auf das Organisationsreglement ÜK MPT, Version 1, erlassen vom Vorstand der Oda G ZH am 31. August 2018.

## **2. Aufgaben des Vorstandes, der Qualitäts- und Koordinationskommission, der Geschäftsführung und der Verantwortlichen ÜK MPT**

Die Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes und der Geschäftsführung der Oda G ZH sind in der Geschäftsordnung der ODA G ZH geregelt.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Qualitäts- und Koordinationskommission sowie der Verantwortlichen ÜK MPT sind im Organisationsreglement ÜK MPT geregelt.

## **3. Zweck und Geltungsbereich**

Die überbetrieblichen Kurse dienen der Vermittlung und dem Erwerb grundlegender beruflicher Kompetenzen sowie der Vertiefung der in der Berufsfachschule und in der beruflichen Praxis erworbenen Kenntnisse und Arbeitsmethoden.

Als 3. Lernort ergänzen sie die schulische und praktische Bildung dort, wo es die zu erlernende Berufstätigkeit erfordert. Die überbetrieblichen Kurse sind ein Ort der Integration von theoretischem und praktischem Lernen mit Orientierung an Situationen der betrieblichen Praxis. Sie helfen der lernenden Person bei der Vernetzung von schulischem und betrieblichem Lernen. Zudem fördern und unterstützen die überbetrieblichen Kurse die Transferleistung.

## **4. Besuchspflicht**

1. Der Besuch der überbetrieblichen Kurse ist für alle lernenden Personen obligatorisch.
2. Die Lehrbetriebe sind verantwortlich, dass ihre lernenden Personen an den Kursen teilnehmen. Der Kursbesuch gilt als Arbeitszeit.

## **5. Organisation und Durchführung der ÜK MPT**

1. Die Oda G ZH ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der überbetrieblichen Kurse.
2. Die lernenden Personen werden durch die Oda G ZH für die Kurse angeboten.

3. Die Durchführung der überbetrieblichen Kurse für MPT wird in der lateinischen Schweiz an regionale Organisationen der Branche delegiert (sogenannte ÜK Kooperationen). Die Aufgaben der ÜK Kooperationen sind in einer gegenseitigen Vereinbarung schriftlich geregelt.

## **6. Absenzen**

Es gelten die Regelungen der Absenzen- und Disziplinarordnung vom 31. August 2018. Die Termine der ÜK-Kurstage sind verbindlich und können nicht verschoben werden.

## **7. Dauer und Zeitpunkt der Überbetrieblichen Kurse**

Die überbetrieblichen Kurse umfassen insgesamt 13 Tage.

Kursdauer im 1. Lehrjahr: 6 Tage

Kursdauer im 2. Lehrjahr: 4 Tage

Kursdauer im 3. Lehrjahr: 3 Tage

Bei der Planung der überbetrieblichen Kurse kann auf die unterrichtsfreie Zeit der Berufsfachschulen (Schulferien) aufgrund der kantonal unterschiedlichen Ferienplanungen keine Rücksicht genommen werden.

## **8. Kursinhalte**

Die überbetrieblichen Kurse vermitteln berufsfeldbezogene Kompetenzen und Kenntnisse.

Die ÜK-Kursinhalte leiten sich aus dem Bildungsplan Medizinprodukte Technolgin/ Technologie EFZ und den darin formulierten Kompetenzen ab.

## **9. Aufsicht**

Die Aufsicht über die überbetrieblichen Kurse wird vom Mittelschul- und Berufsbildungsamt Kanton Zürich ahrgenommen.

## **10. Finanzen**

### **10.1 Kurskosten**

Der Aufwand für die Kursorganisation und Kursdurchführung wird aufgrund der effektiven Anzahl Gruppen und lernenden Personen sowie unter Berücksichtigung der Kantonsbeiträge budgetiert und es wird ein Tageskurspreis ermittelt. Der Vorstand legt den Tageskurssatz fest.

Nach dem Jahresabschluss wird der Tageskurssatz anhand der effektiven Kosten überprüft. Der Tageskurspreise wird aufgrund der Nachkalkulation falls nötig erhöht und die Differenz wird von den Betrieben nachgefordert.

## **10.2 Beiträge der Lehrbetriebe**

1. Den Betrieben werden die Kosten für die überbetrieblichen Kurse pro Lehrjahr und lernende Person anhand der Tageskurspreise jeweils vorschüssig im September in Rechnung gestellt. Die Nachkalkulation erfolgt im Folgejahr. Falls der effektive Tageskurspreis höher ausfällt, kommt es zu Nachforderungen an die Betriebe. Die Nachforderungen werden spätestens zusammen mit den Kosten für das neue Schuljahr in Rechnung gestellt.
2. Der im Lehrvertrag festgesetzte Lohn ist den lernenden Personen auch während den überbetrieblichen Kursen zu bezahlen.
3. Der lernenden Person dürfen durch den Besuch der überbetrieblichen Kurse keine zusätzlichen Kosten entstehen. Der Lehrbetrieb ist verpflichtet, die zusätzlichen Kosten wie Fahrkosten, auswärtige Verpflegung und Unterkunft, die der lernenden Person durch den Kursbesuch entstehen, zu bezahlen (vgl. OR Art. 345a Abs. 2; BBG Art. 23 Abs. 4; BBV Art. 21 Abs. 3).
4. Der Betrieb regelt im Lehrvertrag die Kostenverteilung hinsichtlich der Lehrmittel.

## **10.3 Beiträge von Kantonen**

1. Gemäss kantonalen Regelung werden die Kantonsbeiträge für die überbetrieblichen Kurse von der OdA G ZH eingefordert (vgl. Leistungsvereinbarung ÜK MPT 1. August 2018).
2. Die Beiträge des Kantons Zürich richten sich nach der jeweils geltenden kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung.
3. Beiträge anderer Kantone werden durch die Verantwortliche ÜK-MPT direkt bei den zuständigen kantonalen Behörden eingefordert, entsprechend den Lehrorten der Teilnehmenden.

## **11. Rückerstattung von Kurskosten**

Im Falle der Auflösung des Lehrverhältnisses vor Beginn der ersten Kurswoche je Lehrjahr werden dem Lehrbetrieb die Kurskosten zurückerstattet, unter Abzug einer Umtriebsentschädigung von 25 %.

Nach Beginn der 1. Kurswoche je Lehrjahr bleiben die Kurskosten geschuldet.

## **12. Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Vorstand der OdA G ZH ab 31. August 2018 in Kraft.